

VSEG-Stellungnahme zu Geschäften der bevorstehenden September-Kantonsratssession

Sehr geehrte Damen und Herren

Der VSEG informiert Sie mit dem aktuellen „Standpunkt“ wiederum über seine Empfehlungen zu einzelnen Vorlagen für die September-Session. Bei den nachstehenden Geschäften und Empfehlungen handelt es sich um Leistungsfelder der Einwohnergemeinden oder zumindest um Bereiche, die von den Gemeinden umgesetzt werden. Aus diesen Gründen erachten wir es als wichtig und richtig, wenn die notwendigen Entscheide auch im Interesse der Gemeinden gefällt werden.

A 060/2024

Auftrag fraktionsübergreifend: Schülerausweis für alle (DBK)

Der VSEG empfiehlt dem Kantonsrat, den Auftrag für nicht erheblich zu erklären.

In den Hausordnungen der kantonalen Schulen der Sekundarstufe II ist die Abgabe des Lernendenbeziehungsweise Schülerinnen- und Schülerausweises verankert. Er attestiert die Zugehörigkeit zur Schule.

Die Zuständigkeit zur Abgabe von Schülerinnen- und Schülerausweisen in der Volksschule liegt bei den Gemeinden. Ob Schülerinnen- und Schülerausweise für die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I ausgestellt werden, ist somit ein kommunaler Entscheid und keine kantonale Aufgabe.

Kinder beziehungsweise Jugendliche bis zum 16. Geburtstag bezahlen in den öffentlichen Verkehrsmitteln, auch ohne Schülerinnen- und Schülerausweis, den halben Preis. Auch in zahlreichen Kultur- und Freizeiteinrichtungen liegt das relevante Alter für die Bezahlung des Erwachsenenpreises bei 16 Jahren. In der Sekundarstufe I ist nur ein kleiner Teil der Schülerinnen und Schüler bereits 16 Jahre alt. Werden in Schulen Schülerinnen- und Schülerausweise ausgestellt, können beim Lehrmittelshop Solothurn entsprechende Vorlagen bezogen werden.

A 0226/2024

Auftrag Fraktion SVP: Keine Kleinstpensen in der Solothurner Verwaltung

Der VSEG empfiehlt dem Kantonsrat, den Auftrag für nicht erheblich zu erklären.

Per 31. Oktober 2024 zählt die kantonale Verwaltung (exkl. selbständige kantonale Anstalten, Solothurner Spitäler AG und Volksschulen) 4'713 Mitarbeitende. Insgesamt arbeiten 616 Mitarbeitende bzw. 13% in einem Kleinstpensum. Das Lehrpersonal umfasst den mit Abstand grössten Anteil. Dabei handelt es sich um 76% der Kleinstpensen bzw. 469 Mitarbeitende (ca. 10% des gesamten Personalbestandes). Da die Reduktion von Kleinstpensen im Schulbereich spezifisch mit A 0225/2024 angestrebt wird, besteht aus Sicht des VSEG keine Notwendigkeit, diesen Auftrag nicht auch noch für erheblich zu erklären.

A 0180/2024

Auftrag FDP.Die Liberalen: Weniger Fremdsprachen in der Primarschule (DBK)

Der VSEG empfiehlt dem Kantonsrat, den Auftrag mit geändertem Wortlaut als erheblich zu erklären.

Geänderter Wortlaut: Der Regierungsrat wird beauftragt, bei der EDK Antrag auf Änderung von Art. 4 HarmoS-Konkordat (Flexibilisierung der Regelungen zum Sprachunterricht) zu stellen und dem Kantonsrat Bericht darüber zu erstatten.

Auch wir unterstützen grundsätzlich die Stossrichtung des Auftrags. Mit einer Reduktion der Bildungsbereiche in der Primarschule kann eine grössere Bildungstiefe für grundlegende Fähigkeiten wie Mathematik, Lesen und Schreiben erzielt werden. In diese Richtung zielt auch bereits die Massnahme «Gde_DBK.03 (RRB Nr. 2024/2115 vom 17.12.2024) Lektionenkürzung auf der Primarstufe». Als mögliche Umsetzungsvariante wird bereits die Kürzung der Stundendotationen für den Englischunterricht im 2. Zyklus der Primarschule geprüft.

A 0225/2024

Auftrag Fraktion SVP: Keine Kleinstpensen an den Solothurner Schulen

Der VSEG empfiehlt dem Kantonsrat, den Auftrag mit geändertem Wortlaut für erheblich zu erklären.

Zusatzänderungsantrag VSEG: Der Regierungsrat – zusammen mit den Gemeinden – wird beauftragt, zu prüfen, mit welchen Massnahmen Kleinstpensen (unter 30 %) von Lehrpersonen an der Volksschule reduziert werden könnten.

Gemäss den geltenden gesetzlichen Grundlagen sind die Pensenplanung und Pensenbesetzung Aufgaben des kommunalen Schulträgers der Volksschule. Wenn immer organisatorisch möglich, sorgen die kommunalen Schulträger für Pensen in respektabler Grösse. Die Organisation des Schulbetriebs gänzlich ohne Pensen unter 30 Stellenprozente, vor allem an kleinen Schulen beziehungsweise Schulträgern, ist aufgrund der Zusammensetzung von Lehrpersonen aus unterschiedlichen Fachdisziplinen aber kaum möglich.

Der Aktionsplan des Regierungsrates sieht als eine Massnahme die Sensibilisierung der Schulleitungen gegenüber Kleinstpensen an Volksschulen vor. Bereits heute besteht mit den geltenden rechtlichen Grundlagen die Möglichkeit für die Schulträger, als Arbeitgeber im Rahmen der Personalplanung und Schulorganisation ihren Handlungsspielraum zu nutzen und minimale Pensen zu definieren.

Im Bereich der kantonalen Schulen der Sekundarstufe II arbeiten nur rund ein Achtel der Lehrkräfte in einem Kleinstpensum. Der überwiegende Teil der Lehrpersonen mit Kleinstpensum arbeitet in einem befristeten Anstellungsverhältnis. Diese befristeten Anstellungen ermöglichen den Schulen eine flexible Ressourcenplanung, die aufgrund der schwankenden Lernendenzahlen notwendig ist. Die befristeten Anstellungen dienen hauptsächlich der Besetzung von Restpensen sowie Stellvertretungen bei Ausfällen wegen Krankheit oder Elternzeit.

Die verschiedenen Gegebenheiten der obligatorischen und der nachobligatorischen Bildungsstufe führen zu einer unterschiedlichen Beurteilung von Kleinstpensen. Starre Vorgaben in Bezug auf Pensengrössen sind auf beiden Bildungsstufen nicht zielführend. Aufgrund der Organisationsstrukturen der Volksschule wirken sich Kleinstpensen unterschiedlich aus. Kleinstpensen in der obligatorischen Schule können sich je nach Schulträger auf verschiedenen Ebenen negativ auswirken. Eine Prüfung, wie Kleinstpensen an der Volksschule reduziert werden könnten, erscheint uns sinnvoll.

I 032/2025

Interpellation Heinz Flück (Grüne, Solothurn): Sparpaket des Bundes: Welche Auswirkungen sind für den Kanton zu erwarten?

Der VSEG ist mit der regierungsrätlichen Antwort nicht zufrieden.

In der regierungsrätlichen Antwort werden als Antwort auf Frage 2 zur Abfederung kantonalen Mehrausgaben im Integrations- und Asylbereich und zur Frage 4 zu zusätzlichen Sparmassnahmen des Kantons bereits weitere Ablastungen an die Einwohnergemeinden skizziert. Gerade im Hinblick auf die Abfederung der Mehrkosten für die Integration ist diese Antwort besonders stossend, da der Mechanismus der Integrationspauschalen an sich nicht geändert wird, die Hauptarbeit der Integration, welche aber innerhalb der Gemeinden erfolgt, keine Würdigung erhält. Wenn die Integrationspauschale für die Integration von asylsuchenden und vorläufig aufgenommenen Personen verwendet werden soll, dann stehen diese Gelder den Gemeinden zu!

Auch die Antwort zur Frage 4 ist aus Sicht der Gemeinden nicht verständlich. Anstelle der potenziellen finanziellen «Bugwelle» und der Verzögerung von kommunalen Wasserbau- und Revitalisierungsprojekten entgegenzutreten, zieht die Stellungnahme das Fazit, dass die Kürzung der Bundesbeiträge hier sogar zu tieferen kantonalen Ausgaben führen würden, was die finanzielle Situation des Kantons entlasten würde. Dies basiert aber allein auf der Aufschiebung notwendiger kommunaler Projekte, mit eventuellen Folgeschäden und Mehrkosten. Die kantonale Sichtweise ist in dieser Hinsicht viel zu kurzfristig.

A 223/2024

Auftrag Johanna Bartholdi (FDP.Die Liberalen): Der Kanton Solothurn ist systemrelevant für die ganze Schweiz! Wir fordern eine entsprechende Entschädigung!

Der VSEG empfiehlt dem Kantonsrat, den Auftrag mit ursprünglichem Wortlaut für erheblich zu erklären.

Der Regierungsrat wird aufgefordert, mit dem Bund, resp. den zuständigen Departementen/Bundesämtern eine jährliche Entschädigung des Bundes für den Kanton Solothurn auszuhandeln und diese auch dezidiert zu verlangen. Es ist dem Regierungsrat freigestellt, weitere Kantone, in denen ähnliche Ausgangslagen herrschen, einzubinden. Die anvisierte Grössenordnung für den Kanton Solothurn hat mindestens 18 Mio. Franken/Jahr zu betragen. Das Anliegen verfolgt dieselbe Stossrichtung wie die Interpellation 24.4155 von Nationalrat Stefan Müller Altermatt, eingereicht am 26.09.2024 an den Bundesrat.

Der Kanton Solothurn, bedingt durch seine geografische Lage, dem wichtigen Autobahnkreuz A1/A2 und der Jura-Südfuss Bahnlinie ist geradezu prädestiniert für die Ansiedlung von nationalen Verteilzentren. Damit trägt der Kanton Solothurn grosse Lasten zugunsten der Wettbewerbsfähigkeit, Attraktivität und Wirtschaftswachstum für die ganze Schweiz.

Diese Ansiedlungen haben in den betroffenen Regionen zu einem markanten Bevölkerungsanstieg, aber auch entsprechendem Verkehr geführt. Getrieben durch die Entwicklung des Online-Handels, dem gesellschaftlichen Wandel, der prognostizierten Entwicklungen und die bereits erwähnte Gunst der geografischen Lage haben den Druck für weitere Ansiedlungen, auch von neuen Verkehrsträgern und grossen Ausbauplänen von bereits angesiedelten Unternehmungen geführt. Die damit verbundenen notwendigen Infrastrukturmassnahmen, sowohl auf Kantons- wie Gemeindeebene, können nicht aus eigener Kraft gestemmt werden. Auch weil diese Betriebe bezüglich Steuerkraft nicht zu den Spitzenreitern gehören, jedoch flächenmässig die Ansiedlung von anderen Betrieben verunmöglichen. Die Entwicklung stösst zusehends bei der betroffenen Bevölkerung auf Skepsis bis hin zur Ablehnung. Unverständlich ist der Bevölkerung insbesondere, dass sie für notwendige Infrastrukturerweiterungen oder Sanierungen finanziell aufzukommen hat und gleichzeitig einen Verlust an Lebensqualität hinnehmen muss. Einen Ansatz für die Finanzierung dieser Entschädigung durch den Bund sehen wir in einer Änderung der Regelungen über den Nationalen Finanzausgleich (NFA) in Form eines Umweltbelastungs-Ausgleichs.

Die ausgehandelte Entschädigung für den Kanton Solothurn ist zur Hälfte an die Gemeinden je nach Betroffenheit zu überlassen. Sowohl für den Kanton wie für die Gemeinden sind die erhaltenen Beiträge als zweckgebunden zu bezeichnen. Die Betroffenheit der Gemeinden ist in einem festzulegenden Kreismodell, abgestuft nach Entfernung zu den Epizentren, festzulegen. Während im Kanton damit der Strassenfonds gespiesen werden kann, können die Gemeinden ihrerseits damit die Optimierung der Infrastruktur-Anschlüsse auf Gemeindegebiet und Massnahmen zur Verbesserung der Lebensqualität finanzieren. An die ausgehandelte Entschädigung könnten die Beiträge des Bundes im Rahmen von Agglomerationsprogrammen angerechnet werden. Letzteres aber nur im Jahr der Vereinbarung und nicht kumuliert.

A 240/2024

Auftrag Fraktion FDP.Die Liberalen: Änderung des Gemeindegesetzes (§ 31 Abs. 1)

Der VSEG empfiehlt dem Kantonsrat, den Auftrag mit abgeändertem Wortlaut für erheblich zu erklären.

Das Gemeindegesetz (GG) ist so anzupassen, dass auch die Verhandlungen der Legislative und des Vorstands in einem Zweckverband von den Regelungen in § 31 GG erfasst werden.

Die alleinige zusätzliche Erwähnung der Delegiertenversammlung in § 31 GG würde jedoch zu kurz greifen. Mit dieser Formulierung wäre die Zweckverbandsversammlung (= Äquivalent zur Gemeindeversammlung) als Legislative bei Zweckverbänden mit der ordentlichen Organisationsform nicht berücksichtigt. Weiter wird in der Vorstossbegründung argumentiert, dass (auch) eine Gleichstellung zu den Verhandlungen des Gemeinderates angestrebt wird. Will man die bisherige Systematik im Bereich Öffentlichkeit der Verhandlungen bei den Gemeinden kohärent auf Zweckverbände erweitern,

so muss die Öffentlichkeit auch die Verhandlungen des Vorstandes miteinbeziehen, da dieser laut § 176 GG sinngemäss die Stellung und die Befugnisse des Gemeinderates bei der ausserordentlichen Gemeindeorganisation hat. Anstatt § 31 Absatz 1 GG um die Zweckverbandsversammlung, die Delegiertenversammlung und den Vorstand zu erweitern, wäre es gesetzgeberisch allenfalls einfacher, in § 185 GG eine Klarstellung vorzunehmen, dass auch die Regelung von § 31 GG in Zweckverbänden sinngemäss gilt.

RG 0129/2025

Änderung des Sozialgesetzes (SG): Umsetzung Massnahmenplan 2024 im Geschäftskreis des Departements des Inneren und Umsetzung Inkassohilfeverordnung (InkHV) (DDI)

Der VSEG empfiehlt dem Kantonsrat, die Vorlage abzulehnen bzw. an den Regierungsrat zurückzuweisen.

Der VSEG lehnt diese Spar- bzw. Ablastungsmassnahme des Kantons zu Lasten der Einwohnergemeinden nach wie vor ab. Wie der Regierungsrat selber in seiner Botschaft schreibt, bleibt die Organisation der Inkassohilfe weiterhin Sache der Kantone, die insbesondere eine Fachstelle bezeichnen müssen. Dies bestätigt ja, dass hier der Kanton ein kantonales Leistungsfeld einfach durch die Einwohnergemeinden finanzieren lassen will. Ebenso sind der Verzicht auf die bisherige Führung und Finanzierung der Alterskoordinationsstelle Alter sowie der Verzicht auf die Finanzierung der Mindestbeiträge an die AHV zu Lasten der Sozialhilfe bzw. der Einwohnergemeinden ein unabgesprochener und nicht ausgehandelter Finanzierungsparadigmenwechsel, ohne dass die Auswirkungen in einem Kostenbelastungsvergleich berücksichtigt sind. Die aus diesen Massnahmen entstehenden Mehrkosten zu Lasten der Gemeinden von rund 3 Mio. Franken sind abzulehnen bzw. in einer gesamtheitlichen Diskussion im Zuge des laufenden Aufgaben- und Finanzierungsentflechtungsprojektes (AFE) zu diskutieren bzw. auszuhandeln.

RG 0149/2025

Änderung des Gebührentarifs (GT); Umsetzung Massnahmenplan 2024 im Geschäftskreis des Departements des Innern und des Departements für Bildung und Kultur (DDI)

Der VSEG empfiehlt dem Kantonsrat, die Vorlage abzulehnen und an den Regierungsrat zurückzuweisen.

Nachdem die Gemeinden mit der Änderung des Hundegesetzes ohne Berücksichtigung der bisherigen Situation und der administrativen Mehraufwendungen der Änderung konfrontiert wurden, wird in dieser Vorlage eine Gebührenerhöhung der Oberämter in den Bereichen Vollstreckungen und Verfahren gemäss der kantonalen Hundegesetzgebung festgelegt. Dass der Kanton nun in diesem Bereich eine Erweiterung des Gebührenrahmens sucht, nachdem die Gebühren für Kontrollmarken als eigentlich nicht rechtlich erklärt wurden, kann so nicht akzeptiert werden!

RG 0153/2025

Steuerungsgrössen im Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden für das Jahr 2026 (VWD)

Der VSEG empfiehlt dem Kantonsrat, den Steuerungsgrössen gemäss Beschlussesentwurf 2 zu unterstützen und die vom Regierungsrat beantragte Sparmassnahme von 2 Mio. Franken im Bereich des arbeitsmarktlichen Lastenausgleichs abzulehnen.

Auch wenn im Finanz- und Lastenausgleich in den meisten Bereichen keine wesentlichen Veränderungen im Vergleich zum Vorjahr stattfinden, stellt die Reduktion des arbeitsmarktlichen Lastenausgleichs um 2 Millionen Franken aufgrund weniger hohen Ausfälle als prognostiziert eine unsinnige Massnahme dar.

Der arbeitsmarktliche Lastenausgleich hat bis anhin lediglich die Hälfte der effektiv anfallenden Ausfälle kompensiert. Aufgrund schlechter Prognosen nun rückwirkend die Kompensationen zu kürzen ist eine kurzfristige Sicht des Regierungsrates und widerspricht zudem dem Grundsatz von Treu und Glauben auf der Basis eines rechtsgültigen Volksentscheides.

RG 0136/2025

Teilrevision des Sozialgesetzes (SG); Anhebung der Familienzulagen (VWD)

Der VSEG empfiehlt dem Kantonsrat, den Anträgen der SOGEKO und der FIKO Folge zu leisten und die Vorlage abzulehnen.

Die Finanzierung der Familienzulagen für Erwerbstätige erfolgt durch Arbeitgebende und Selbständigerwerbende. Diese entrichten periodisch Beiträge an die Familienausgleichskassen. Die Erhöhung der Familienzulagen um 30 Franken wird bei vielen im Kanton Solothurn tätigen Familienausgleichskassen Beitragssatzanpassungen nötig machen, da der Hauptanteil der Familienzulagen an Arbeitnehmende ausgerichtet wird, welche vollständig durch die Arbeitgeberbeiträge finanziert werden müssen.

Für die Familienausgleichskasse des Kantons Solothurn werden die ausbezahlten Familienzulagen an Arbeitgebende sowie an Selbständigerwerbende auf insgesamt 67.1 Mio. Franken steigen. Zur Finanzierung der Mehrkosten muss der aktuelle Beitragssatz für die Familienausgleichskasse (FAK-Beitragssatz) von 1.25 % auf voraussichtlich 1.44 % erhöht werden. Aufgrund der Beitragssatzerhöhung werden die Personalkosten im Kantonsbudget im Jahr 2026 um rund 1.5 Mio. Franken steigen. Davon sind 800'000 Franken auf die bundesrätliche Erhöhung und 700'000 Franken auf die zusätzliche Erhöhung gemäss erheblich erklärtem Auftrag zurückzuführen. Anspruch auf Familienzulagen haben auch Nichterwerbstätige. Diese Zulagen werden direkt von den Kantonen finanziert. Diese Finanzierung zusammen mit der Familienzulagenerhöhung wird ebenfalls zu einer Mehrbelastung der Kantonsfinanzen ab dem Jahr 2026 im Umfang von rund 110'000 Franken pro Jahr führen (gegenüber Budget 2025).

Analog zum Kanton werden auch die Gemeinden und die ihnen angeschlossenen Körperschaften (beispielsweise Zweckverbände, Kreisschulen, Soziale Dienste etc.) mit dem höheren FAK Beitragssatz belastet. Die zusätzlichen Kosten belaufen sich voraussichtlich auf 0.19 % der Jahreslohnsummen. Davon entfallen 0.1 % auf die bundesrätliche Anpassung und 0.09 % auf die zusätzliche Erhöhung gemäss erheblich erklärtem Auftrag.

Redaktionsteam VSEG-Standpunkt:

- Roger Siegenthaler, Präsident VSEG
- Thomas Marbet, Vize-Präsident VSEG
- François Scheidegger, Vize-Präsident VSEG
- Thomas Blum, Geschäftsführer VSEG